

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung Förderverein Gymnasium Wilsdruff e. V.

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- 1) Der Vorstand gibt sich die nachfolgende Geschäftsordnung.
- 2) Er ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht notwendig.
- 3) Für die Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 2 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden grundsätzlich per Mail einberufen. Mitglieder, die keine Mailadresse zur Ladung angeben, werden schriftlich eingeladen.
- 2) Im Fall seiner Verhinderung wird der Vorsitzende nach folgender Regelung vertreten:
 - a) Der Vorsitzende wird vertreten durch den 1. Beisitzer.
 - b) Der 1. Beisitzer wird vertreten durch den 2. Beisitzer.
 - c) Der 2. Beisitzer wird vertreten durch den Schatzmeister.
 - d) Der Schatzmeister wird vertreten durch den Schriftführer.
- 3) Ehrenmitglieder, Fördermitglieder sowie Vertreter der Schule und des Schulträgers werden ebenfalls zur Mitgliederversammlung eingeladen. Diese Einladung hat jedoch keine Auswirkung auf die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 3 Tagesordnung

- 1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden nach den Vorschlägen der anderen Vorstandsmitglieder aufgestellt.
- 2) Die Tagesordnung muss unabhängig von Absatz 1) alle Anträge enthalten, die dem Vorsitzenden vorgelegt werden.
- 3) Die Tagesordnungspunkte sind Anhaltspunkte und können bei Bedarf verändert werden.

§ 4 Öffentlichkeit

- 1) Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich.
- 2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können jedoch Gäste zugelassen werden.

§ 5 Ablauf der Sitzungen

- 1) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Im Fall seiner Verhinderung gelten die Vertretungsregelungen des § 2.
- 2) Der Sitzungsleiter kann die Verhandlungsleitung an eine andere Person abgeben.
- 3) Nach Eröffnung der Sitzung wird die Tagesordnung verlesen. Falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, wird an der vorgegebenen Reihenfolge festgehalten.

§ 6 Wortmeldungen

- 1) Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort. Der Leiter kann die Redezeit begrenzen.
- 2) Vor einer Aussprache soll regelmäßig zunächst der Antragsteller gehört werden.
- 3) Unqualifizierte Äußerungen hat der Versammlungsleiter zu rügen. Bei Wiederholung ist dem Redner für diesen Tagesordnungspunkt das Wort zu entziehen. Der Versammlungsleiter hat auch die Möglichkeit, Störer aus dem Saal zu verweisen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen.

§ 7 Beschlussfassung

- 1) Die Mitgliederversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
- 3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der sie beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt durch Abstimmungen (Beschlussfassungen über Sachanträge) und Wahlen (Beschlussfassungen zu Personen).
- 5) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschließen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- 6) Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine geheime Wahl durchgeführt werden. Bewerben sich mehr als zwei Personen auf einen Posten, ist eine geheime Wahl durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der offenen Wahl widerspricht.
- 7) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, reicht im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus.

§ 8 Befangenheit

- 1) An Beratungen und Abstimmungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Mitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn des Tagesordnungspunktes mitzuteilen. Sie können zur Beratung hinzugezogen werden.
- 2) Im Zweifel entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Protokoll

- 1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- 2) Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 3) Das Protokoll wird den Mitgliedern per Mail übersandt.

§ 10 Geltung

Diese Geschäftsordnung gilt nur insoweit, als in der Satzung keine entgegenstehende Regelung besteht.

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde am 25. Oktober 2018 in Wilsdruff von der Mitgliederversammlung beschlossen.